Beitragsordnung der DSTG Sachsen

§ 1 Beiträge

Die Mitglieder sind nach § 9 Satz 2 der Satzung zur Zahlung der regelmäßigen monatlichen Beiträge und etwaiger besonderer Umlagen verpflichtet.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 0,37 Prozent der Bemessungsgrundlage i. S. des § 3 der Beitragsordnung abgerundet auf volle zehn Cent. Er beträgt jedoch mindestens 5,00 EUR soweit nichts anderes in dieser Beitragsordnung geregelt ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Eingangsstufe der geltenden Grundgehaltssätze der sächsischen Besoldungstabellen bzw. der Grundentgelte nach Anlage B zum TV-L der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

§ 4 Beiträge für Teilzeitbeschäftigte

Der monatliche Beitrag errechnet sich für Teilzeitbeschäftigte entsprechend des Zeitanteils der regelmäßigen Arbeitszeit nach folgender Staffelung:

Teilzeit < 70 %	50 % des vollen Beitrages, mindestens 5,00 EUR,
Teilzeit von 70 % bis < 90 %	80 % des vollen Beitrages,
Teilzeit ab 90 %	voller Beitrag.

§ 5 Beiträge für Auszubildende und Anwärter

Auszubildende und Anwärter zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3,00 EUR.

§ 6 Beiträge für Mitglieder in der Elternzeit

Mitglieder in der Elternzeit zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,00 EUR.

§ 7 Beiträge für Ruhestandsbeamte und Rentner

Ruhestandsbeamte und Rentner zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,00 EUR.

§ 8 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die ohne Fortzahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

§ 9 Härtefälle

Es wird auf § 11 Absatz 3 der Satzung verwiesen.

§ 10 Beitragsanpassung

Beitragsanpassungen werden aufgrund von Besoldungs- oder Entgelterhöhungen grundsätzlich jeweils zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen.

§ 11 Beitragszahlung

Die Beiträge nach Anlage 1 der Beitragsordnung werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschrift vierteljährlich eingezogen. Sie sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Verpflichtung und Verjährung

Das Mitglied ist verpflichtet Veränderungen der Stammdaten spätestens mit Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Änderung wird ab dem Monat des Ereignisses bei der Beitragsabrechnung berücksichtigt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist auch für Mitgliedsbeiträge ist nach § 195 BGB drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist und der Stichtag ist immer der 31. Dezember. Nach dem Gesetz gilt es ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, d. h. ab schriftlicher Kenntnis der Landesleitung der DSTG Sachsen durch die Anzeige des Mitglieds.

§ 13 Beitragsrückstand

Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nach, ist es zu mahnen.

Sind aufgrund der Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung Kosten entstanden, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Weiterhin kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Das Ausschlussverfahren nach § 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 14 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde zum Landeshauptvorstand am 12. September 2019 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.